

Reglement

der Hilfskasse für die Pfarrerinnen und Pfarrer der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen

1. Unter dem Namen „Hilfskasse für die Pfarrerinnen und Pfarrer der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen“ besteht ein zu ihrem Vermögen gehörender Spezialfonds, der von der Zentralkasse verwaltet wird.
2. Zweck dieses Fonds ist die Unterstützung evangelisch-reformierter Pfarrerinnen und Pfarrer sowie deren Witwer, Witwen und Waisen, welche im Dienste der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen stehen oder standen und durch ihre Lebensumstände unterstützungsbedürftig geworden sind.
3. Der Fonds wird geüfnet durch jährliche Beiträge der im aktiven Kirchendienst stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen. Die Höhe des Beitrags wird auf Antrag des Kirchenrates durch die Pfarrkapitel beschlossen.

Die Zentralkasse leistet jährliche Zuwendungen in gleicher Höhe.

4. Unterstützungsgesuche sind beim Kirchenrat einzureichen, der darüber unter Würdigung aller Umstände abschliessend entscheidet.
5. Im Falle der Auflösung des Fonds fällt das in jenem Zeitpunkt vorhandene Vermögen zur Hälfte in die Zentralkasse. Die andere Hälfte ist auf die Kapitelskassen im Verhältnis der Pfarrstellen zu verteilen, mit der Auflage, diese Gelder für ähnliche Zwecke zu verwenden.
6. Dieses Statut ersetzt dasjenige vom 12. Dezember 1951.

Es ist durch die Pfarrkapitel und den Kirchenrat zu genehmigen.

Der Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Vorstehendes Reglement ist am 1. Januar 1990 in Kraft getreten.

1. Januar 1990

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen
Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: L. Kuster, Pfr.
Die Kirchenschreiberin: Frau M.A. Schmid